

# GERICHTSHILFE – Probates und unverzichtbares Instrument zur Entscheidungshilfe-

## Absicherung des Arbeitsfeldes

■ Ute Seidler und Rainer-Dieter Hering

### Einleitung

**A**nlass unseres Beitrages ist der Aufsatz von Stefan Thier »Gerichtshilfe – auf halbem Wege?«, da wir davon ausgehen, dass die dortigen Darstellungen weitestgehend unzutreffend und in der Zuordnung falsch bzw. fehlerhaft sind. Problemhafter sind aus der Darstellung Feststellungen für Lösungsansätze, die eine verengte Sicht auf das Tätigkeitsfeld *Gerichtshilfe* richten und wesentliche wichtige andere Ausgangspunkte nicht berücksichtigen bzw. vernachlässigen.

Die *Gerichtshilfe* ist ein Sozialdienst für die Justiz, ein Dienstleistungsbereich **vorrangig** für die Staatsanwaltschaft und das Gericht. Sie ist – atypisch für den überwiegenden Bereich der sonstigen Sozialarbeit – nicht mit einem Betreuungsauftrag ausgestattet. Von den in der *Gerichtshilfe* Tätigen wird Neutralität und Überparteilichkeit bei den Feststellungen zur Persönlichkeit der Betroffenen, ihrer Stellung im sozialen Umfeld sowie Stärken und Schwächen im Verhalten und den Reaktionsweisen gefordert, wie bei entsprechenden Feststellungen zur Situation des Opfers.

Während die Bewährungshilfe als nachrangig eingeschalteter Sozialdienst in ihrer Berichterstattung den Bewährungsverlauf widerspiegeln **soll**, **muss** die *Gerichtshilfe* mit Fakten abgesicherte Hinweise geben, damit hieraus eine nachvollziehbare Diagnose ermöglicht wird und sich prognostische Folgerungen hinsichtlich der weiteren Gefährdung und der Interventionsmöglichkeiten ergeben (nachzulesen in gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Kommentaren). Um diese Arbeit umzusetzen, bedarf es vertiefter Kenntnisse und eines entsprechenden Zeitaufwandes, damit ein qualitativ gutes Arbeitsergebnis, welches auch Überprüfungen standhalten kann, möglich wird. Hierzu ist eine Fachkompetenz notwendig, die auf die speziellen Anforderungen im Tätigkeitsfeld ausgerichtet ist und über Kenntnisse der generalistischen Sozialarbeiterausbildung hinausgeht. Gleichzeitig ist die *Gerichtshilfe* Clearingstelle.

Der spezielle Dienst *Gerichtshilfe* wurde eingerichtet, um für das laufende Strafverfahren täterbezogene Informationen für die Anwendung des

Strafrechts zu erlangen. Diese sind für eine angemessene Sanktion unbedingt notwendig. Schon für die Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft war/ist für die Erforschung des Rechtsfolgenzumessungssachverhaltes eine geeignete Institution einzurichten. Die Bedeutung der *Gerichtshilfe* liegt vorwiegend darin, dass den Juristen für die Sanktionsbemessung ein besonders spezialisiertes Ermittlungsorgan zur Verfügung gestellt wird. Durch die Gerichtshilfetätigkeit soll für die Rechtsfolgenzumessung eine verlässlichere und breite prognostische Grundlage gewonnen werden. Aus der Entstehungsgeschichte und der Aufgabenzuweisung lässt sich der Grundsatz ableiten, dass die *Gerichtshilfe* generell als Ermittlungsorgan der persönlichen Verhältnisse und des sozialen Umfelds in Betracht kommt. Hieraus folgt, dass dieser Fachdienst eng mit der und an die Staatsanwaltschaft zu koppeln ist.

Über diese Aufgabenstellung hinaus gab es Fortentwicklungen bei den Einsatzmöglichkeiten, die durch die Fachministerien und durch die im Tätigkeitsfeld beschäftigten Sozialarbeiter eingebracht, erprobt und für den Regaleinsatz erarbeitet wurden. Wenn wir heute vom Tätigkeitsfeld *Gerichtshilfe* sprechen, fällt hierunter die Berichterstattung über Beschuldigte im Ermittlungsverfahren, die Konfliktregelungsarbeit (TOA) – maßgeblich von der *Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe (ADG)* Anfang der 80-er Jahre mit entwickelt –, die Opferberichterstattung, die Umsetzung von opferschutzfördernden Maßnahmen sowie z. T. Einschaltung im Bereich der häuslichen Gewalt bzw. im sozialen Nahraum. Hinzu kommen Einsatzmöglichkeiten im Nachverfahren, hier insbesondere die Organisation, Einsatzbeschaffung sowie die Absicherung von verhängten Arbeitsleistungen, um die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder Bewährungsaufgaben zu erfüllen. Nehmen wir die hier genannten Teilaufgaben, so sind diese den beiden großen Bereichen im Vor- und Nachverfahren einzuordnen. Unter diesen Überschriften lassen sich alle einzelnen Aufgabenstellungen einordnen. Bei einer der-

artigen Katalogisierung ist auch aus einer Fremdsicht deutlich das Aufgabenprofil der *Gerichtshilfe* herauszulesen. Es darf nicht irritieren, dass die *Gerichtshilfe* je nach Bedarfslage bei den einzelnen Justizbehörden oder in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich eingesetzt wird.

Im Unterschied hierzu steht die Arbeit im Tätigkeitsfeld Bewährungshilfe. Sie ist schwerpunktmäßig durch die Betreuung nach Rechtskraft eines Urteils geprägt. Hier geht es besonders

**Die Gerichtshilfe ist atypisch für den überwiegenden Bereich der sonstigen Sozialarbeit nicht mit einem Betreuungsauftrag ausgestattet**

um lebenspraktische Probleme. In der Bewährungshilfe ist der Sozialarbeiter gefordert, Ressourcen (Arbeit, Unterkunft, Einkommen) zu erschließen, über die Stellen/Dienste außerhalb der Justiz verfügen.

Gegenüber gestellt wird klar, dass sich die Einsatzbereiche von *Gerichtshilfe* und Bewährungshilfe schon vom Verfahrensablauf her deutlich voneinander unterscheiden, das heißt, die *Gerichtshilfe* als **Sozialdienst und Entscheidungshilfe** für die Arbeit der **Strafjuristen**, die **Bewährungshilfe** mit einer auf längere Zeit ausgelegten **Betreuung im Auftrag der erkennenden Gerichte**.

So eindeutig die Einsatzmöglichkeiten für die *Gerichtshilfe* auszumachen sind, finden wir gleichermaßen leicht den Nachweis über nicht genutzte Auftragsmöglichkeiten, insbesondere im Ermittlungsverfahren. Wenn in Baden-Württemberg eine Privatisierung der Sozialen Dienste eingeleitet und dies – mit erhofften besseren Ergebnissen – durch einen freien Träger begründet wird, so sind wesentliche Kriterien nicht bedacht. Entscheidende Schnittstellen, die auch jetzt über eine Beziehung der Gerichtshilfe entscheiden, bestehen weiter. Alle bisherigen Organisationsformen, wie z. B. die des einheitlichen Sozialdienstes der Justiz, haben bislang außer einem umfassenden Angebot kein Abrufen mög-

licher Gerichtshilfeaufträge im Ermittlungsverfahren erreichen können, da die Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft **nie** berücksichtigt wurde.

Zudem wird unterstellt, dass freie Träger kostengünstiger arbeiten. Dies trifft nicht zu, bestenfalls werden andere Haushalte anstelle des Justizhaushaltes belastet. Bei Mittelkürzungen kommt es bei den freien Trägern zu Einsparnotwendigkeiten bei Arbeitsmitteln und Personal. Dieses hat konsequent eine Qualitätsminderung zur Folge. In Österreich hat der staatliche Geldgeber in den zurückliegenden Jahren jeweils die Finanzmittel gekürzt.

### Ausdünnung der Finanzmittel führt zwangsläufig zu Qualitätseinbußen und/oder Auftragsbeschränkungen/-aufgaben.

Wie bereits der schleswig-holsteinische Generalstaatsanwalt deutlich feststellte, liegt in der frühzeitigen Einschaltung der *Gerichtshilfe* ein erhebliches Einsparpotenzial hinsichtlich der Folgekosten im Falle inadäquater nicht griffiger Sanktionen. Abgesehen davon kann bei Beiziehung der *Gerichtshilfe* eine deutliche Verfahrensverkürzung erreicht werden. Generell gilt es, vorschnelle Schlüsse zu vermeiden. Hierzu wäre es geboten, Maßnahmen solange zurückzuhalten, bis Befunde und Nachweise abgeglichen und eine umfassende Gesamtwürdigung mit entsprechenden Belegen abgesichert sind.

### Lösungsansätze

Gegenüber der klassischen *Gerichtshilfe*-Ressortierung bei den Staatsanwaltschaften erbrachten andere Organisationsmodelle bei der *Gerichtshilfe* keine Zunahme von Aufträgen im Vor- und Ermittlungsverfahren. Stattdessen ist bei den einheitlichen Sozialen Diensten der Justiz die Beauftragung deutlich rückläufig. Dieses bestätigt, dass **andere** Kriterien ausschlaggebend für eine umfassende Einschaltung der *Gerichtshilfe* sein müssen. Entscheidend ist u. E. eine tragfähige Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer/Gerichtshelfer. Aus diesem Kernbereich lässt sich eine Form der Zusammenarbeit unter Einbindung und Mitarbeit weiterer Fachleute entwickeln. Ausgangspunkt ist stets die Kommunikation, der fachliche gegenseitige Austausch von Informationen, Sachständen und Lösungsvorschlägen. Um derartiges zu entwickeln, bedarf es nicht nur eines vorbehaltlosen Willens miteinander fallbezogen zu arbeiten, sondern weiterer wichtiger Rahmenbedingungen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die zuvor beschriebene Zusammenarbeit zwischen Gerichtshelfern und Staatsanwälten innerhalb einer gemeinsamen Behörde automatisch funktioniert. Wenn dem so wäre, dürfte es bei dem *Organisationsmodell Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften* keine Defizite bei der Umsetzung der Einschaltung der *Gerichtshilfe* sowie dem fachlichen Austausch geben.

Schauen wir genauer auf die örtlichen Bedingungen, wird klar, warum es bei vielen Staatsanwaltschaften nur zu begrenzten Kontakten zwischen den Gerichtshelfern und den Staatsanwälten kommt. Kommunikation und tägliche Begegnungsmöglichkeit sind schwerlich durch andere Maßnahmen ersetzbar. Alle Untersuchungen zur Organisations- und Wirtschaftlichkeit ergaben durchweg, dass es für die Geschäftsbewältigung von erheblichem Vorteil ist, wenn Personen, die gemeinsame Aufgaben haben, räumlich nahe beieinander untergebracht sind. Jede andere räumliche Gestaltung bringt erkennbare Probleme mit sich. Mit administrativen Mitteln kann dieses schwerlich aufgefangen werden.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkt die aktuelle Lage, so werden wir im Regelfall bei externen Unterbringungen der *Gerichtshilfe* **kaum** einen regelmäßigen Austausch zwischen den Dezernenten und Gerichtshelfern der selben Behörde feststellen. Bei einer derartigen Konstellation werden erheblich weniger Aufträge im Ermittlungsverfahren zur *Gerichtshilfe* gelangen. Einige Behördenleiter versuchen dann, mit der Hausverfügung »*Gerichtshilfe* ist bei... einzuschalten« gegenzusteuern. In diese Fälle reagiert der juristische Praktiker verstärkt mit der Anweisung, der *Gerichtshilfe* eine Mehrfertigung der Anklageschrift zusammen mit einem Berichtsauftrag zuzuleiten. Hier bearbeitet der Auftraggeber das Verfahren bis zu seiner Endverfügung. Die von der *Gerichtshilfe* zusammengestellten Erkenntnisse werden somit ausschließlich in der Hauptverhandlung berücksichtigt. Der Gesetzgeber spricht bewusst von der Beiziehung der *Gerichtshilfe* im »Ermittlungsverfahren« als Entscheidungshilfe. Die von der *Gerichtshilfe* eingebrachten Hinweise bringen für den Dezernenten eine Anzahl von Informationen, die für seine Entscheidung von Bedeutung sein können, zumindest den Staatsanwalt mit dem aktuellen Stand vertraut machen. Ohne *Gerichtshilfe*-beziehung stehen der Staatsanwaltschaft lediglich Erhebungen zur Verfügung, die Wochen oder Monate zurückliegen und die gegenwärtige Situation nicht berücksichtigen. Bei einigen Tatkonstellationen mag dieses nicht gravierend ins Gewicht fallen, in sehr vielen anderen Ermittlungsfällen entstehen hierdurch Informationslücken, welche verfahrensökonomische Vorgehensweisen und täterorientierte Sanktionen zumindest erschweren können. Nur über eine tatsächlich praktizierte Zusammenarbeit können Bedenken oder gar Vorurteile überwunden werden. Ein nächster, weitergehender Schritt ist die Erarbeitung von gemeinsamen praktikablen Konzepten. Dieses ist möglich und durch die praktische Umsetzung an verschiedenen Standorten durch die Schaffung von *Standards der Gerichtshilfe* in einigen Bundesländern belegt.

### Absicherung einer interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Erkenntnis und Akzeptanz, dass *Gerichtshilfe* im Verbund mit andern Fachdiensten/Tätigkeitsfeldern erst das gewollte Ineinandergreifen von methodischen Arbeitsschritten ermöglicht, gilt es **bewusst** zu machen. Wie in anderen Lebens- und Arbeitsbereichen ist erst durch eine abgestimmte fachliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachleute und Institutionen ein hoher Synergieeffekt und die erwünschte Zielvorgabe erreichbar. Hier ist richtig zu stellen, dass die *Gerichtshilfe*, anders als dieses im Aufsatz geäußert wird, ebenso wie die Bewährungshilfe **kein** Berufs-, sondern vielmehr ein Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit ist. **Die Sozialarbeit ist das Berufsfeld.**

Will man die fachlichen Möglichkeiten der *Gerichtshilfe* nutzen, müssen die Landesjustizministerien mit ihrer **Richtlinienkompetenz Rahmenbedingungen** schaffen, die den Einsatz vergleichbar des der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe ermöglichen, ohne die multiplen Möglichkeiten der *Gerichtshilfe* einzuschränken.

**Die Lösung für eine verstärkte zielgerichtete Einschaltung der *Gerichtshilfe* ist zwingend die verbindliche Vorgabe der Justizministerien an die Staatsanwaltschaften. Hier liegt die Aufgabe der Ministerien, die nicht von der *Gerichtshilfe* geleistet werden kann und soll.**

Aus unserer Sicht gehören neben sehr progressiven Entwürfen – oft auf organisatorische Fragen zentriert, welche zum Teil aus den Fachministerien stammen – praktisch umsetzbare Arbeitsanweisungen für die Staatsanwaltschaften hinzu. Damit erst kann die *Gerichtshilfe* entsprechend ihrer Aufgabenstellung effizienter und effektiver Ergebnisse erbringen.

Weshalb gibt es bislang keine verbindlichen Vorgaben und Anweisungen an die Staatsanwaltschaft? Warum wenden sich Hinweise und Appelle ausschließlich an die ausführenden Sozialarbeiter, welche außer ihrem stets wiederholten Angebot zur Zusammenarbeit keine Handlungsinstrumente anzubieten haben?

Das Erkennen von Fehlern, die Darstellung von Fehlentwicklungen bewirkt für sich alleine nichts. Ohne Mitwirkung der Ministerien und Staatsanwaltschaften kann die *Gerichtshilfe* die Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege nicht im unmittelbaren Umfeld und auch nicht insgesamt gewährleisten.

Zur Absicherung einer praktizierten Zusammenarbeit gehören auch Standards für das Tätigkeitsfeld *Gerichtshilfe*. Sind sie vorhanden, müssen sie angewandt, aber auch im Rahmen der »Qualitätssicherung« geprüft werden. Der Er-

werb einer speziellen Fachlichkeit für bestimmte Aufgaben ist unumstritten, Schwierigkeiten bestehen mit der Einhaltung. Dieses wird man absichern müssen. In den Nachbarstaaten, z. B. in Dänemark, in den Niederlanden oder in Österreich, ist das verbindlich festgelegt. Auch in Baden-Württemberg sind im Rahmen der Nachschau durch die Generalstaatsanwaltschaften Kollegen beauftragt, ausschließlich den fachlichen, methodischen Bereich in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Österreicher nennen dieses Innenrevision. Auch die anderen europäischen Länder überwachen die Fachlichkeit, um ein hohes Maß an professioneller Arbeit zu sichern. Erörterungswürdig ist, dieses generell in der *Gerichtshilfe* einzuführen.

In vielen Berufsgruppen, einschließlich die der Juristen, liegen verbindliche Vorgaben in der Bearbeitungsform, -art und -methodik vor, auch Sozialarbeiter nutzen derartige Vorgaben. Jedoch wird in den unterschiedlichen Teilarbeitsbereichen der *Gerichtshilfe* auf unterschiedliche Formen der Erledigung zurückgegriffen, die man bislang tolerierte. Tätigkeitsfeldbezogen spricht mehr dafür, einheitliche Kriterien in Form von Mindeststandards festzulegen. Es verbleibt auch dann ein großer kreativer Rahmen. Alles weitere zur fachlichen Aus- und Weiterbildung, spezielle Methoden, der Qualitätserwerb und die -sicherung sowie die Fallobergrenzen sind nachrangig zu bewältigende Aufgaben. In der Situation, in welcher sich viele Gerichtshilfestellen derzeit befinden, mutet/e die vorrangige Beschäftigung mit diesen Themen allerdings wie ein Schwimmkurs auf dem Trockenen an.

**Neue kriminalpolitische Konzepte** bringen andere, bisher nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten. Diese setzen frühestmöglich im Ermittlungsverfahren an, betonen eine ganzheitliche Betrachtung eines Falles, erbringen neben den bisherigen Lösungsmöglichkeiten auch alternative Maßnahmen. Außerdem ergibt sich hieraus die Möglichkeit, beschleunigt zu bearbeiten, abzuschließen und haltbare Ergebnisse zu erzielen.

Die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bewegt sich auf eingespielten Bahnen. Erst wenn die Polizei die tatsächlichen Ermittlungen zur Tat und den Beschuldigten abgeschlossen hat, übergibt sie die Akten an die Staatsanwaltschaft. Dort erfolgt die weitere Sachbearbeitung bis zur staatsanwalt-schaftlichen Endverfügung (Einstellung, Strafbefehl, Anklage) und je nach Sachlage die Vorlage an das Gericht. Neben nachvollziehbaren Vorteilen einer eingespielten Zusammenarbeit ergeben sich Situationen, die eine veränderte interdisziplinäre Arbeit erforderlich machen. Erste Ansatzpunkte gab es schon vor etlichen Jahren mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei-Sozialarbeit in Hannover, die unmittelbar bei akuten Konflikten zum Einsatz kam. Auch der TOA führte dazu, dass die sachbearbeitenden Po-

lizisten in zunehmendem Umfang für die weitere Sachbearbeitung durch andere Stellen Hinweise wie »TOA geeignet« geben. Im Rahmen der Fälle von »häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum« wird die Polizei in akuten Situationen gerufen. Bildhaft von der Polizei selbst so beschrieben, macht man beim Einsatz die Tür einen Spalt breit auf. Wenn nach dem Akuteinsatz nichts Weiteres geschieht, werden Chancen der Klärung und langfristigen Befriedung vergeben, da häufig schon nach einigen Tagen/Wochen – parallel läuft z. B. ein Ermittlungsverfahren – keine akzeptable Aufarbeitung mehr möglich wird.

Wenn wir hier einen interdisziplinären Ansatz nehmen, der unabhängig von der eingefahrenen Bearbeitung eine frühestmögliche Einschaltung der *Gerichtshilfe* vorsieht, erhalten wir Lösungsmöglichkeiten, die später kaum noch erreichbar sind oder einen deutlich höheren Zeitaufwand benötigen.

Bei einer derartigen Zusammenarbeit muss hauptsächlich eine veränderte Arbeitszeitplanung vorgenommen werden. Nach einem Polizeieinsatz geht eine Vorausmeldung **sofort** an die Staatsanwaltschaft/*Gerichtshilfe*. Von Seiten der *Gerichtshilfe* wird eine Kontaktaufnahme sofort oder binnen weniger Tage eingeleitet.

Was erreichen wir? Einbindung der sachbearbeitenden Polizei, umgehende Klärung der Lage und Hinweise durch die Gerichtshilfe wie umfassende Aufarbeitung des Geschehens ausseren könnte (Anti-Gewalt-Training, Betreuung der Geschädigten durch andere Stellen), Absprache mit der Staatsanwaltschaft über ihre weitere Vorgehensweise oder ob und wie das Verfahren abgeschlossen werden kann. Ein zeitlich begrenzter Gerichtshilfeinsatz ist gekoppelt mit der Perspektive eines schnellstmöglichen Verfahrensabschlusses. Gerade in diesem Bereich müssen die Polizei und Staatsanwaltschaft mit häufig wiederkehrenden Auffälligkeiten der gleichen Beteiligten rechnen. Schon deshalb lohnt sich dieser **veränderte** Arbeitsansatz mit der Aussicht einer Verfahrenseindämmung.

In den letzten Jahren wurden verstärkt Anstrengungen unternommen, die Situation von Verbrechenopfern im Strafverfahren zu verbessern. Die *Gerichtshelfer* haben zusammen mit Staatsanwälten ressortübergreifende Projekte des Opferschutzes im Strafverfahren entwickelt. Der konzeptionelle Ansatz dieses in dieser Form modellhaften Kooperationsprojekts sieht einen verbesserten Ansatz zur Hilfe für Opfer vor. Die notwendigen Aktivitäten sollen bereits im Ermittlungsverfahren nach dem Erstkontakt mit der Polizei einsetzen. Die Erstinformation erfolgt durch die Polizei, die fast immer erster Ansprechpartner der Opfer ist. Es ist feststellbar, dass eine Vielzahl von Opfern auch nach Übergabe eines polizeilichen Informationsblattes für Opfer über bestehende Hilfsmöglichkeiten nicht von sich aus aktiv die Hilfe im eigenen

sozialen Umfeld suchen und mit entsprechenden Organisationen Kontakt aufnehmen.

In dieser Situation nimmt die *Gerichtshilfe* mit den Opfern Kontakt auf und durch die zugehörige Berichterstattung erhält die Justiz einen ersten direkten Bezug zum Opfer, welches im weiteren Verfahrensverlauf fast immer auch zum Zeugen in der Hauptverhandlung wird. Über den Opferbericht erhalten die Verfahrensbeteiligten Informationen über die konkrete, aktuelle Situation des Opfers, ob Hilfestellungen notwendig sind, welche Vorstellungen/Bedenken hinsichtlich einer Hauptverhandlung bestehen und wie das Opfer auf ein erneutes Zusammentreffen mit dem Beschuldigten reagieren könnte. Im Rahmen solcher Kontakte gibt die *Gerichtshilfe* weitere Informationen über Hilfsangebote, bietet ihre Mithilfe bei der Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Fachdiensten/Organisationen an und dort, wo Hilfen notwendig sind, diese auf Wunsch einzuleiten bzw. zur Betreuung durch andere Stellen und Personen einzuleiten. Ein ganzes Bündel von Möglichkeiten wird durch diese *Gerichtshilfe*tätigkeit eingebracht.

In diesem Jahr startet das bayerische Justizministerium bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ein vergleichbares Pilotprojekt. Auch dort will man alle vorhandenen Organisationen, ob Wohlfahrtsverbände, private Vereine oder kommunale Stellen einladen und mit diesen ein Gesamtkonzept entwickeln. Es soll auch dort eine zentrale Anlaufstelle bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft entstehen, die ein Kooperationsmodell mit gemeinsamen Zielvorgaben gleichberechtigter Fachdienste/Organisationen darstellt. In Augsburg ist die Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft bislang überwiegend im Vollstreckungsverfahren beschäftigt. Über dieses Projekt will man den Opfern, die weitestgehend alleine gelassen worden sind, ein koordiniertes Hilfsangebot präsentieren. Die *Gerichtshilfe* bietet sich als Clearingstelle an. Wenn man die gängige Praxis im Strafverfahren betrachtet, wird klar, wie deutlich durch eine frühe und koordinierte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Opferhilfeorganisationen und Gerichten eine Verbesserung der Opfersituation eintritt, die auch für die Strafjustiz deutliche positive Auswirkungen hat.

**Reformen müssen am Anfang eines Strafverfahrens angesiedelt werden, wo prozessuale Lösungen mit Hilfe der Sozialarbeit erreicht werden.**

Neben diesen beiden Beispielen lassen sich auch andere Schwerpunkte für einen Einsatz der *Gerichtshilfe* einbringen. Stellvertretend sei hier auf das Feld der Sexualstraftaten hingewiesen. Fast alle Täter aus diesem Bereich kommen nicht sofort bei massiven Auffälligkeiten mit der Polizei/Justiz in Berührung, zeigen vorher aber erkennbare Spuren. Auch hier sollte vom Einsatz der

*Gerichtshilfe* im Ermittlungsverfahren umfassender Gebrauch gemacht werden. Das rechtzeitige Erkennen von Auffälligkeiten, Besonderheiten und möglicherweise verhandlungsnotwendigem Verhalten gibt uns Erkenntnisse über einzuleitende Handlungsschritte.

Die *Gerichtshilfe* befindet sich nach diesen Ausführungen möglicherweise auf halbem Wege, konzeptionell ist sie – mögen auch eine Reihe von Problemen vorhanden sein – den ministeriellen Regelungen etliche Schritte voraus. Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe und die Landesarbeitsgemeinschaften haben wiederholt und seit langem auf die Notwendigkeit zur Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen, die auch für die Auftraggeber bindend sein sollten, hingewiesen. In jedem Generalstaatsanwaltschaftsbezirk, in jedem Bundesland können derartige Festschreibungen autonom erfolgen.

- Die weitaus bessere und umfassendere Lösung wäre eine bundeseinheitliche gesetzliche Reform der Strafprozessordnung. Wenn auch nicht allumfassend, so könnte in ganz speziellen Bereichen eine verpflichtende Beiziehung der *Gerichtshilfe* für eine klare praktische Umsetzung sorgen.
- Erst die praktizierte Zusammenarbeit im Ermittlungsverfahren bringt Synergieeffekte, Arbeitsvorteile für Staatsanwälte und Richter und somit Kostenersparnis. Deshalb muss die Beiziehung der *Gerichtshilfe* zu den Standards einer juristischen Arbeit gehören.
- Wir wünschen uns, dass die Entscheidungsträger dieses erkennen und ihren Focus nicht vorwiegend auf Bewährungshilfe richten.
- Wir fordern, an Verfahrensgängen ausgerichtete interdisziplinäre Arbeits- und Lösungsansätze umfassend zu erproben.

- Die weitere Entwicklung der sozialen Strafrechtspflege soll generell die vernetzte Zusammenarbeit vorsehen.
- Eine Alternative zur Bündelung fachlicher Kompetenz durch interdisziplinäre Zusammenarbeit sehen wir nicht.
- Mit unserem Beitrag wollen wir eine ganze Reihe von verbindlichen Festschreibungen, die sich sowohl an die Juristen, Sozialarbeiter wie auch an die Politik wenden, einfordern.
- Falls unsere Ausführungen auf Widerspruch stoßen, erbitten wir kritische Äußerungen gepaart mit praktikablen Gegenvorschlägen.

In diesem Sinne.

*Ute Seidler ist Gerichtshelferin in Lübeck und zusammen mit Rainer-Dieter Hering aus Tübingen im Präsidium der AG Deutsche Gerichtshilfe, Kontakt: r.d.hering@t-online.de*

# Sozialpsychologische Überlegungen zur Anfälligkeit von Justizvollzugsbediensteten für »mafiose Verstrickungen«

■ Michael Alex

Nun hat auch Sachsen-Anhalt seinen Justizvollzugsskandal! Nachdem zuletzt in Brandenburg im Frühjahr 2004 in mehreren Justizvollzugsanstalten des Landes in größerem Umfang Bedienstete sich Vorteile erschlichen hatten oder in mafiose Strukturen eingebunden waren, stürmten am 12.12.2004 ca. 500 Polizisten – weitgehend aus anderen Bundesländern – das unter dem Namen »Roter Ochse« bekannte Gefängnis in Halle/Saale, stellten u.a. 12 Handys, illegale Drogen und Anabolika sicher und nahmen zahlreiche Akten mit »brisanten Informationen«, die von Bediensteten in die Zellen geschmuggelt worden sein sollen, mit (Mitteldeutsche Zeitung (MZ) vom 13. und 14.12.2004). 8 Bedienstete wurden aufgrund von seit fast einem Jahr geführten Ermittlungen verdächtigt, mit Gefangenen aus der sog. OK gemeinsame Sache gemacht zu haben, gegen eine Beamtin wurde sogleich Haftbefehl erlassen.

Es folgte die in solchen Fällen übliche staatliche Reaktion. »Zur Gefahrenabwehr« wurden an den folgenden zwei Tagen alle Mitarbeiter in den Gefängnissen des Landes beim Betreten und Verlassen der Anstalten durchsucht, wobei der Justizminister diese Maßnahme selbstver-

ständiglich nicht als Ausdruck eines Generalverdachts verstanden wissen wollte. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats sah sich in einem Interview bemüht darauf hinzuweisen, dass nur 8 von 1.000 Mitarbeitern verdächtigt würden, »mit den schweren Jungs« gemeinsame Sache gemacht zu haben (MZ vom 14.12.2004). Und wie meist in solchen Fällen wurde umgehend »eine Kommission von bundesweit tätigen Experten« berufen, die bis Ende März 2005 die Zustände in allen Gefängnissen des Landes untersuchen soll (MZ vom 29.12.2004). »Die Justiz geht unerbittlich gegen schwarze Schafe in den eigenen Reihen vor«, so der Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt laut MZ vom 14.12.2004. Auch zusätzlich ergriffene Maßnahmen sind in diesem Kontext der »Zerschlagung eines Netzwerks« zu sehen, so die geplante Rotation aller Beamter in der betroffenen JVA alle drei Monate, um einer engen Verbindung von Gefangenen und Aufsichtspersonal und damit der »Erpressbarkeit« vorzubeugen.

Es gehört nicht viel Phantasie dazu, das Ergebnis der Untersuchungen der Vorfälle vorauszusagen. Die Feststellungen werden darauf hinauslaufen, dass es sich bei den vom Dienst suspendierten Bediensteten um Ich-schwache

Persönlichkeiten gehandelt habe, die nicht die erforderliche Distanz zu den ihnen anvertrauten Straftätern gehalten hätten, ein Aspekt, dem künftig bei der Ausbildung noch mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden müsse. Damit ist die Angelegenheit dann vollends individualisiert.

Doch das dürfte nur die halbe Wahrheit sein. Man kann erfahrungsgemäß davon ausgehen, dass durch die Razzia nur die Spitze eines Eisbergs entdeckt worden ist, und vieles spricht dafür, dass die Ursachen für die Ereignisse nicht nur in der Psyche einzelner Beamter zu suchen sind, sondern in der Struktur des Systems Justizvollzug.

Seit Jahrzehnten ist der Strafvollzug erfolglos bemüht, das Image seiner Mitarbeiter in der Öffentlichkeit zu verbessern, indem beispielsweise die besondere Bedeutung des »Allgemeinen Vollzugsdienstes« bei der »Resozialisierung« herausgestellt wird. Dennoch halten sich in der Öffentlichkeit hartnäckig Berufsbezeichnungen wie »Wärter« oder »Aufseher«, so auch in der Berichterstattung über den aktuellen Skandal. Wieso erfährt die Tätigkeit im Strafvollzug in der Gesellschaft nicht die Anerkennung, die in